



Zentralstelle der Forstverwaltung | Postfach 100463 | 67404 Neustadt

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Forstämter in Rheinland-Pfalz

21.06.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in	Telefon/Fax
3.1-63-210		Christoph Kolada Christoph.Kolada@wald-rlp.de	06321 6799-303 06321 6799-150

Förderung der Forstwirtschaft

Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Hier:

Abwicklung dieser Fördermaßnahmen im Jahr 2019 und 2020

Schreiben des MUEEF vom 16.05.2019, Az. 105-63 210/2019-1#30, Referat 1055 „Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Extremwetterereignissen - Übergangsregelung in 2019“ in Verbindung mit dem Schreiben der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 05.06.2019, Az. 3.1-63-210.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weiterführende Informationen zur Abwicklung dieser Fördermaßnahmen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

1. Aktuelle Situation

Die Schäden in Folge von Extremwetterereignisse wie Hitze und Dürre in 2018, Sturmschäden und insbesondere die aktuellen Borkenkäferschäden sind unübersehbar. Die Situation wird von den Medien verfolgt und in der Berichterstattung zunehmend thematisiert. Ein deutliches Signal setzte die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung „Klimaschutz für den Wald - unser Wald für den Klimaschutz“ der Landesregierung und der Vertretungen der Waldbesitzer bei dem Spitzentreffen „Wald“ am 11.06.2019.

Darin wurde im Rahmen des Sofortprogramms eine Unterstützung der betroffenen Waldbesitzer zugesichert und Fördermittel in Höhe von 3,5 Mio. € für das Jahr 2019 und in der gleichen Höhe für das Jahr 2020 zugesagt.

Bei der Bewirtschaftung der Fördermittel, Festlegung der Bewilligungs-/Durchführungszeiträume ist die Landeshaushaltsordnung und dort verankerte Jährlichkeitsprinzip zu beachten, wonach Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen nur bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres geleistet bzw. in Anspruch genommen werden können. Das Ende des





Haushaltsjahres ist in der Praxis der vom Finanzministerium festgelegte Kassenschluss, welcher in der Regel auf Anfang Dezember fällt. Nur bis dahin können die Fördermittel ausgezahlt werden. Aus diesem Grund werden für die anstehende Abwicklung dieser Fördermaßnahmen folgende **Durchführungszeiträume** festgelegt:

- a) Vom 01.01.2019 bis zum 30.09.2019 (entspricht Förderjahr 2019).
- b) Vom 01.10.2019 bis zum 31.08.2020 (entspricht Förderjahr 2020)

Bis auf Weiteres gelten für diesen Förderbereich, GAK-Maßnahmengruppe F, für die im Land RLP förderfähigen Maßnahmen/Fördertatbestände nachfolgende Regelungen.

2. Verfahren im Förderjahr 2019 (Durchführungszeitraum 01.01.-30.09.2019).

Um die Waldbesitzer möglichst zeitnah finanziell zu entlasten, wird der o.g. Durchführungszeitraum in zwei Durchgängen abgewickelt:

- a) Durchführung vom 01.01. bis zum 30.06.
- b) Durchführung vom 01.07. bis zum 30.09.

2.1. Sicherstellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen in den oben genannten Zeiträumen

- a) Durchführungszeitraum vom 01.01. bis zum 30.06.2019

Für diesen Zeitraum wurde für die beabsichtigte Inanspruchnahme von Fördermittel eine Anzeige zugelassen. In dieser vereinfachten Form sollte der Waldbesitzer die **Fördertatbestände (Maßnahmen lt. lfd.-Nr. 3 in der Anzeige)** anzeigen, die in seinem Betrieb in diesem Zeitraum bereits ausgeführt wurden oder noch zu Ausführung kommen.

Einzelne **Projekte (entspricht bspw. Schadholzfläche, Hiebsszug, Hackereinsatz, „Transportrunde“ etc.)** innerhalb der Maßnahmen, die der Waldbesitzer per Anzeigenformular der Bewilligungsbehörde bis zum Stichtag 21.06.2019 angezeigt und in dem o.g. Zeitraum durchgeführt hat, sind somit grundsätzlich förderfähig.

Beispiel:

Ein Waldbesitzer zeigt an, dass er im Zeitraum seit 01.01.2019 bis 30.06.2019 die Maßnahme

- „Mehraufwand Holzaufarbeitung bei Schadholz“ mit einer Menge von ca. 200 fm und

- die Maßnahme „Hacken des nicht verwertbaren Holzes“ mit einer Menge von ca. 100 fm durchgeführt hat bzw. noch durchführen wird.

Nur für diese Maßnahmen kann zum späteren Zeitpunkt, nach der Eröffnung des Antragsverfahrens eine Zuwendung beantragt werden. Die endgültige Förderhöhe richtet sich nach der tatsächlichen Schadholzmenge.





b) Durchführungszeitraum vom 01.07. bis zum 30.09.2019

Fall-Gruppe I.

Die Maßnahmen, die mit der o.g. Anzeige bereits angezeigt und mit einzelnen Projekten innerhalb dieser Maßnahmen bis zum 01.07.2019 begonnen wurde:

Sind innerhalb einer angezeigten Maßnahme Projekte bspw. bereits Schadholzflächen aufgearbeitet worden, können weitere Projekte innerhalb dieser Maßnahme, förderunschädlich begonnen und bis zum 30.09.2019 durchgeführt werden, d.h. weitere Schadholzflächen/ Hiebszüge können ohne zusätzliche Antragstellung aufgearbeitet werden.

Beispiel:

Ein Waldbesitzer zeigte an, dass er im Zeitraum seit 01.01.2019 bis 30.06.2019 die Maßnahme

- „Mehraufwand Holzaufarbeitung bei Schadholz“ mit einer Menge von ca. 200 fm und

- die Maßnahme „Hacken des nicht verwertbaren Holzes“ mit einer Menge von ca. 100 fm durchgeführt hat bzw. noch durchführen wird.

Er hat zum jetzigen Zeitpunkt einen Hieb in der Abteilung 1a sowie einen Sammelhieb ausgeführt. Ein weiterer Sammelhieb wird voraussichtlich Ende August erfolgen mit einer voraussichtlichen Menge von zusätzlichen 300 fm.

- Die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn aus der Anzeige **gilt** auch für diesen Sammelhieb, der Ende August stattfinden wird, da die Maßnahme mit dem ersten Hieb begonnen wurde.
Alle drei Hiebe und die Gesamtmenge ist somit förderfähig.

Fall-Gruppe II.

Die Maßnahme wurde angezeigt aber es wurde noch kein Projekt begonnen, oder die Maßnahme wurde bisher noch nicht angezeigt:

Falls innerhalb einer Maßnahme (bspw. Aufarbeitung von Schadholz, Hacken des nicht verwertbaren Holzes, Transport ...) noch kein Projekt bis zum 01.07.2019 begonnen wurde, oder diese Maßnahme nicht angezeigt wurde, ist ein Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn für **diese Maßnahme** gem. der beiliegenden Anlage zu stellen. Auf diesen Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn wird von der Bewilligungsbehörde möglichst zügig eine Genehmigung (eine Vorabgenehmigung) erteilt. Mit der Ausführung des Projektes darf erst nach Vorliegen dieser Vorabgenehmigung begonnen werden.

Beispiel 1:

Ein Waldbesitzer zeigte an, dass er im Zeitraum seit 01.01.2019 bis 30.06.2019 die Maßnahme

- „Mehraufwand Holzaufarbeitung bei Schadholz“ mit einer Menge von ca. 200 fm und





- die Maßnahme „Hacken des nicht verwertbaren Holzes“ mit einer Menge von ca. 100 fm durchgeführt hat bzw. noch durchführen wird.

Der Hacker war jedoch noch nicht im Wald, sodass die vorgesehene Hackung (nach Abschluss des Sammelhiebs) bis zum 30.06.2019 noch nicht erfolgte. Die Maßnahme wurde also noch nicht begonnen. Da das Material noch immer bruttauglich ist, kommt der Hacker im Juli zum Einsatz.

- Der vorzeitige Vorhabenbeginn aus der Anzeige **gilt nicht mehr**. Für diesen Fall muss mit dem vereinfachten Antrag (Anlage) eine Vorabgenehmigung für die Maßnahme „Hacken des nicht verwertbaren Holzes“ bei der Bewilligungsbehörde eingeholt werden.

Beispiel 2:

Ein Waldbesitzer zeigte bisher **nicht** an, dass er in seinem Betrieb die Maßnahme „Hacken des nicht verwertbaren Holzes“ durchführen wird. Kurzfristig bietet sich die Möglichkeit an, einen Hacker einzusetzen (wie Bsp.1) Da nicht angezeigt wurde, liegt keine Genehmigung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn vor. Auch für diesen Fall muss mit dem vereinfachten Antrag (Anlage) eine Vorabgenehmigung bei der Bewilligungsbehörde eingeholt werden.

2.2. Abruf und Auszahlung der Fördermittel für Projekte, die im Zeitraum 01.01.-30.09.2019 ausgeführt wurden/werden.

Um das Verfahren zu beschleunigen, wird der Antrag mit gleichzeitigem Verwendungsnachweis/ Zahlantrag gestellt.

Die Antragsvordrucke werden demnächst veröffentlicht. Es werden für die vier Maßnahmengruppen 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 jeweils ein eigener Antragsvordruck und ein zugehöriges Merkblatt bereitgestellt.

Zusätzlich zu den o.g. Unterlagen bekommt das Forstamt wie bei den regulären GAK - Förderungen Verwaltungskontrollbögen Außendienst/ Forstamtsbüro.

Abweichung gegenüber der Anzeige.

Die endgültige Förderhöhe richtet sich nach der tatsächlichen Schadholzmenge.

Beispiel:

Ein Waldbesitzer hat angezeigt, dass er im Zeitraum seit 01.01.2019 bis 30.06.2019 die Maßnahme „Mehraufwand Holzaufarbeitung bei Schadholz“ mit einer Menge von ca. 200 fm durchgeführt hat bzw. noch durchführen wird.

Er hat in diesem Zeitraum tatsächlich zwei Hiebe mit einem Volumen von 350 fm ausgeführt. Die gesamte Menge von 350 fm ist förderfähig.

Verfahren

Die Abrechnung und Auszahlung in 2019 erfolgt in zwei Durchgängen:

- a) Abrechnungszeitraum 01.01. – 30.6.2019



- Gilt für Projekte die zwischen 01.01. und 30.06. durchgeführt und abgeschlossen wurden.
 - Hinweis für Betriebe, die von Landesforsten bewirtschaftet werden: bspw. bei Aufarbeitung von Schadholz ist das Produktionsdatum des HABs maßgebend (hier: Januar - Juni). Die HABs müssen bis zum 30.06. „abgeschlossen“ sein.
 - Die Anträge inkl. Verwendungsnachweise müssen **bis zum 01.08.2019** bei dem zuständigen Forstamt eingegangen sein.
 - Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich ab Mitte August
- b) Abrechnungszeitraum: 01.07. – 30.09.2019
- Gilt für Projekte die zwischen 01.07. und 30.09. durchgeführt und abgeschlossen wurden.
 - Die Anträge inkl. Verwendungsnachweise müssen **bis zum 01.11.2019** bei dem zuständigen Forstamt eingegangen sein
 - Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich zwischen Mitte November bis Anfang Dezember

Hinweis: Übersteigt der Bedarf die in 2019 zur Verfügung stehenden Mittel, kann eine Auszahlung ggf. erst in 2020 erfolgen.

3. Verfahren im Förderjahr 2020 (Durchführungszeitraum 01.10.2019 -31.08.2020)

Für **Fördertatbestände (Maßnahmen lt. lfd.-Nr. 3 in der Anzeige)** können Zuwendungen ebenfalls im Förderjahr 2020 beantragt werden.

Für Projekte die ab dem 01.10.2019 begonnen werden, wird die Abwicklung/ Auszahlung in 2020 erfolgen.

Es ist vorgesehen, diesen Zeitraum in nur einem Durchgang abzurechnen.

3.1. Beantragung einer Zuwendung für Maßnahmen die im Zeitraum 01.10.2019 – 31.08.2020 ausgeführt werden.

Für alle Projekte die ab dem 01.10.2019 förderunschädlich begonnen werden sollen, stehen voraussichtlich ab Mitte August die Antragsunterlagen bereit. Auf den gestellten Antrag erteilt die Bewilligungsbehörde für die beantragten Maßnahmen/ Fördertatbestände eine Vorabgenehmigung. Diese gilt jeweils bis zum 31.08.2020.





Mit einem Projekt darf erst nach Vorliegen einer Vorabgenehmigung begonnen werden, daher sollen die Anträge mit einer entsprechenden Vorlaufzeit zum beabsichtigten Vorhabenbeginn gestellt werden.

Es ist keine Frist die Antragstellung vorgesehen. In diesem Zeitraum wird eine fortlaufende Antragstellung möglich sein, je nach betrieblichen Bedarf.

3.2. Abruf und Auszahlung der Fördermittel für Projekte, im Zeitraum 01.10.2019 – 31.08.2020 ausgeführt wurden.

- Gilt für Projekte die ab dem 01.10.2019 begonnen und bis zum 31.08.2020 durchgeführt wurden
- Die Zahlanträge müssen **bis zum 01.09.2020** bei dem zuständigen Forstamt eingegangen sein

4. Förderung von regulären GAK-Maßnahmen in 2019

Die regulären Fördermaßnahmen bleiben hiervon unberührt. Zu diesen Fördertatbeständen folgt demnächst ein Schreiben zur Abwicklung in 2019. Es ist vorgesehen, die gleichen Maßnahmen, wie in 2018 zu fördern, u.a. auch Wegebau; insbesondere soll die Wegeinstandsetzung aus den regulären GAK-Mitteln erfolgen. Damit unser Angebot der Fördermöglichkeiten von den privaten und kommunalen Waldbesitzern auch ausgeschöpft werden kann, möchten wir an dieser Stelle auf entsprechende Vorbereitung seitens der Forstämter hinweisen. Ein „Arbeitsspeicher“ der Fördervorhaben, oder auch „Schubladenpläne“ genannt, ist dann eine gute Sache, wenn es aufgrund der üblichen haushälterischen Spielregeln für Antragstellung, Durchführung und Abrufen der Fördermittel schnell gehen muss.

Die aktuelle Borkenkäfersituation stellt eine große Herausforderung für alle Waldbesitzenden in Rheinland-Pfalz dar. Jedem Waldbesitzer, der als Antragsteller die rechtlichen Vorgaben erfüllt, soll eine Zuwendung ermöglicht werden. Die Bewilligungsbehörde ruft daher die Forstämter, Forstrevierleiter, Privatwaldbetreuer und alle weiteren Multiplikatoren dazu auf, in bewährter und kompetenter Weise beratend den Waldbesitzern zur Seite zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Kolada

Anlage:
Antrag auf vorzeitigen Beginn von Vorhaben zur Bewältigung von Extremwetterereignissen Stand 21.06.2019

